

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Rückzahlung
der seit dem Jahr 2003 erhobenen Straßenausbaubeiträge
(Rückzahlungssatzung)**

Auf Grundlage der mit Beschluss B-297/2007 ergangenen Aufhebungssatzung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung eines Beitrages für Verkehrsanlagen rückwirkend zum 01.01.2001 beschließt der Stadtrat folgende Satzung (Rückzahlungssatzung):

**§ 1
Rückzahlungsgrundsatz**

Die von der Stadt Chemnitz erhobenen und kassenwirksam gewordenen Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen für Baumaßnahmen mit Baubeginn ab 01.01.2003 werden zurückgezahlt.

**§ 2
Rückzahlungsempfänger**

Der im Beitragsbescheid benannte Adressat ist Zahlungsempfänger des Rückzahlungsbetrages.

**§ 3
Rückzahlungszeitraum**

Die Rückzahlung der Straßenbaubeiträge erfolgt im Haushaltjahr 2008. Eine Verzinsung der Rückzahlungsbeträge erfolgt nicht.

**§ 4
In Kraft Treten**

Die Rückzahlungssatzung tritt mit Beschluss der Aufhebungssatzung in Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Rückzahlung
der seit dem Jahr 2003 erhobenen Straßenausbaubeiträge
(Rückzahlungssatzung)**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	14.11.07	21.01.08	30.01.08	14.11.07	Nr. 04/08	80.